

3/07

**Gültig ab 01.01.2009**

**1. Änderungssatzung vom 03.12.2008 zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Luckenwalde vom 30.03.2005**

Lfd. Nr.	Datum	Fundstelle Amtsblatt	Be-schluss-Nr.	Änderungen
0	30.03.2005	Nr. 07/2005 S. 3 - 4	4188/2005	
1	03.12.2008	Nr. 26/2008 S.3	5012/2008	§ 2 Abs. 4 neugefasst

Auf Grund des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197) und des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung am 02.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Die Stadt Luckenwalde entschädigt die ehrenamtlichen Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr für ihren Dienst.

**§ 2  
Höhe der Aufwandsentschädigungen**

- (1) Entschädigung für den Stadtbrandmeister und dessen Stellvertreter, der Löschgruppenführer und Jugendwarte
- |   |                |
|---|----------------|
| Stadtbrandmeister   | 150 Euro/Monat |
| ein Stellv. Stadtbrandmeister                                   | 75 Euro/Monat  |
| Löschzugführer Hauptwache                                       | 35 Euro/Monat  |
| Löschgruppenführer Frankenfelde, Kolzenburg und Bergsiedlung je | 25 Euro/Monat  |
| Jugendwart  | 75 Euro/Monat  |
| bis zu 2 Stellv. Jugendwart je                                  | 35 Euro/Monat  |
- (2) Entschädigung für die Teilnahme an Einsätzen
- |                   |         |
|-------------------|---------|
| Bis zu 2 Stunden  | 8 Euro  |
| Bis zu 5 Stunden  | 15 Euro |
| Bis zu 10 Stunden | 26 Euro |

Bis zu 24 Stunden 36 Euro

- (3) Für die Gestellung der Brandsicherheitswache wird den Feuerwehrangehörigen je Sicherheitswache pro Person ein Pauschalbetrag als Entschädigung gezahlt. 20 Euro
- (4) Bei 10-,20-,30-, 40- und 50-jähriger ununterbrochener aktiver Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Luckenwalde wird ein Sachgutschein als steuerfreie Zuwendung überreicht.

### **§ 3 Zuwendungen**

- (1) Die Stadt Luckenwalde zahlt für kameradschaftliche Zwecke ohne besonderen Nachweis je Feuerwehrmitglied einen Zuschuss in Höhe von 10,00 Euro jährlich an die Kameradschaftskasse der Gesamtwehr.
- (2) Die Beiträge für den Feuerwehrverband werden jährlich mit 615,00 Euro übernommen.

### **§ 4 Zahlungsweise**

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 Abs. (1) bis (3) werden als Pauschalbetrag vierteljährlich bar ausgezahlt. Die Zuwendungen nach § 2 Abs. (3) und § 3 Abs. (1) und (2) werden jährlich gezahlt.
- (2) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach § 2 wahr, erhält er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

### **§ 5 Wegfall der Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als 3 Monate seine Funktion nicht wahrnehmen kann. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Auf Vorschlag des Wehrführers kann dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus gewichtigen Gründen (z. B. säumige Dienstdurchführung) die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden.

## **§ 6**

### **Umfang der Aufwandsentschädigung**

- (1) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (z. B. notwendige Fahrt- und Reisekosten, Telefongebühren, Aufwendungen für Verpflegung bei Einsätzen und Übungen) abgegolten.
- (2) Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden (z. B. durch die Landesfeuerwehrschule Eisenhüttenstadt) die Kosten erstattet werden.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Luckenwalde tritt zum 01.01.2009 in Kraft.